**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Bioabfallkompostierungsanlage der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern AöR am Standort Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, Gemarkung Mehlingen/Baalborn Flurstück 950/2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern AöR hat mit Antrag gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Bioabfallkompostierung durch Ersatz der unterirdischen Prozesswasserspeicherung durch zwei oberirdische Tanks mit je 100 m³, die Vergrößerung der Intensivrotteflächen um ca. 30 %, die Kapselung der 17 Rotteboxen, den Direkteintrag des Materials mittels Abschiebewagen, die Optimierung des Belüftungs- und Entwässerungsbodens, den Ersatz der Containerbiofilter gegen Flächenbiofilter sowie die Erhöhung des Inputs um 5.000 Mg/a auf 75.000 Mg/a beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

* Es entstehen keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen.
* Es entstehen keine zusätzlichen Abwässer, sondern eher weniger.
* Es entstehen keine neuen Abfallströme.
* Die vorhandenen Abfallströme erhöhen sich nur leicht.
* Durch die Änderung der Anlage entstehen keine zusätzlichen Lärmimmissionen.
* Es ist mit einer Verringerung der Geruchsemissionen zu rechnen.
* Die Änderungen betreffen nur bereits versiegelte Flächen des vorhandenen Bioabfallkompostwerkes.
* Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.
* Schützenwerte Bereiche werden nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 10.05.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer